



# Swiss Health Qigong Federation (SHQF)

## Statuten

*(Version 1)*

### Inhalt

PRÄAMBEL .....	1
RECHTSFORM UND ZWECK .....	1
ORGANISATION .....	2
FINANZIERUNG .....	4
MITGLIEDSCHAFTEN .....	5
SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	7

Dokument-Titel	SHQF_Statuten
Datum / Version	06. Februar 2018 / V1
Autor(en)	Oliver Darkow
Status	Final freigegeben

## Präambel

### Unsere Werte und Leitlinien

Die im Verein zusammenkommenden Praktizierenden des Qigong verpflichten sich, ihr Können zum Wohle aller Menschen für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport auszuüben. Sie sind der Tradition und Philosophie des Health Qigong verbunden und erkennen die Notwendigkeit der Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung dieser Übungssysteme und Künste an.

## Rechtsform und Zweck

### Rechtsform, Name und Sitz

Unter dem Namen **Swiss Health Qigong Federation (hernach SHQF)** besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer. Mittel des Vereins dürfen nur für die statuierten Zwecke verwendet werden.

### Definition und Zweck

Unter Health Qigong versteht der Verein spezielle Kampfkunstsysteme chinesischen Ursprungs für die Förderung von Meditations-, Konzentrations- und Bewegungsformen zur Kultivierung von Körper und Geist. Zur Praktizierung gehören innere oder äussere Stilrichtungen sowie die damit verbundene Wissenschaft, Philosophie und Kultur.

Der Verein bezweckt die Förderung und Verbreitung von Health Qigong in der Schweiz und übt die Funktion eines Dachverbandes für die gesamte Schweiz aus. Die SHQF ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erreichung seines Zwecks anderen Organisationen und Verbänden beitreten.

Die SHQF verfolgt als übergeordnete Organisation im Namen seiner Mitglieder folgende Zwecke und Aufgaben:

- Bestimmung einer einheitlichen Vereinspolitik;
- Die Methoden des Health Qigong in seiner Vielfalt in der Gesellschaft bekannt zu machen;
- Mitgliedschaft beim internationalen Dachverband International Health Qigong Federation (IHQF);
- Durchsetzen einheitlicher Reglemente, Vorschriften und Richtlinien gemäß des IHQF;
- Durchführung von Lehrgängen, Workshops und Seminaren, u.a. mit der Erreichung von Zertifikaten;
- Organisation von Trainer- sowie Lehrausbildungen und Duan Prüfungen;
- Durchführung von Wettkämpfen insbesondere der Schweizer Meisterschaften im Health Qigong;
- Förderung eines fachspezifischen Erfahrungsaustausches sowie Pflege nationaler und

- internationaler Kontakte, insbesondere zu den übergeordneten Verbänden;
- Vertretung der Schweiz an internationalen Wettkämpfen;
  - Werbung für Health Qigong;
  - Mitgliederwerbung;
  - Unterhalt einer Geschäftsstelle und Öffentlichkeitsarbeit.

## Organisation

Die Organe des SHQF Vereines sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Geschäftsleitung;
- die Kontrollstelle.

### Die Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich. Geheime Abstimmungen sind untersagt.

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Die Einladung hat mindestens einen Monat im Voraus zu erfolgen.

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Kontrollstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle;
- andere Vorschläge.

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

## Der Vorstand

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Der Vorstand bildet die strategische Führung des Vereines SHQF und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er verpflichtet sich rechtlich bindend gegenüber Dritten mit der Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen im Kassa-, Bank- und Postcheckverkehr.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Der Vorstand ist für die Einstellung (& Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Eine Vorstandssitzung ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Traktanden 7 Tage im Voraus einzuberufen. Sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können auch noch bei Sitzungsbeginn Traktanden aufgenommen werden. Vorstandssitzungen können auch ad hoc

einberufen werden. Die dort gefassten Beschlüsse sind aber den nicht anwesenden Vorstandsmitgliedern mitzuteilen. Die Beschlüsse erlangen nur Gültigkeit, wenn die nicht anwesenden Vorstandsmitglieder nachträglich ihre Zustimmung derart erteilen, dass sich insgesamt ein zustimmender Entscheid ergibt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Präsident bzw. der Versammlungsleiter führt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Es können auch Zirkularbeschlüsse, d.h. Beschlüsse auf dem Schriftwege, gefasst werden. Diese sind aber nur dann gültig, wenn kein Vorstandsmitglied eine mündliche Verhandlung verlangt.

Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

## Die Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung der SHQF ist verantwortlich für den operativen Betrieb des Vereines gemäss den Vorgaben des Vorstandes und der Führung der Geschäftsstelle. Sie steht unter der Leitung eines Geschäftsführers und wird vom Vorstand eingesetzt. Ist keine Geschäftsleitung bestimmt so wird sie vom Vorstand wahrgenommen. Die Geschäftsstelle ist der primäre Ansprechpartner für die Mitglieder und unterstützt diese in ihren Aktivitäten.

## Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung für dieselbe Amtsdauer wie der Vorstand gewählten Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

## Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Anlässlich dieser Generalversammlung wird gleichzeitig festgelegt, wie das noch bestehende Vermögen verwendet werden soll.

## Finanzierung

Die SHQF finanziert sich wie folgt:

- aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten (u.a. Veranstaltungen und Seminare);
- Zuwendungen oder Vermächtnissen;
- Sponsoring und Merchandising (als Verkauf von Artikeln);
- gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Mitgliedschaften

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/ Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Es wird in folgende Mitgliedschaftsarten unterschieden:

- Einzel-Mitgliedschaft;
- Partner-Mitgliedschaft;
- Gruppen-Mitgliedschaft;
- Instruktor-Mitgliedschaft;
- Gönner-Mitgliedschaft.

### Einzel-Mitgliedschaft

Einzelmitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Mitgliederbeitrages.

Einzelmitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an der Generalversammlung inklusive 1 Stimmrecht (nicht übertragbar);
- Vergünstigungen bei Seminaren, Kursangeboten und Weiterbildung;
- Vergünstigungen bei Artikeln & Merchandising;
- Vereins-Informationen & aktiver Austausch;
- Auflistung auf der Vereinshomepage;
- Teilnahme an den internationalen Wettkämpfen vom IHQF.

### Partner-Mitgliedschaft

Partnermitglied kann jede Organisation werden, die ein Interesse an Health Qigong hat. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Mitgliederbeitrages.

Partnermitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an der Generalversammlung, jedoch ohne Stimmrecht;
- Promotion und vergünstigte Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen, Kursen und Seminaren;
- Vergünstigungen bei Artikeln & Merchandising;
- Vereins-Informationen & aktiver Austausch;
- Auflistung Partner & Angebote auf der Vereinshomepage.

## Gruppen-Mitgliedschaft

Gruppenmitglied kann jede Gruppe, Schule oder Verein werden, die/der Qigong, Taijiquan, Zen und/oder Wushu anbietet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Mitgliederbeitrages.

Gruppenmitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an der Generalversammlung, jedoch ohne Stimmrecht;
- Promotion und vergünstigte Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen, Kursen und Seminaren;
- Vergünstigungen bei Artikeln & Merchandising;
- Vereins-Informationen & aktiver Austausch;
- Auflistung mit der Gruppe, Schule oder Verein auf der Vereinshomepage.

## Instruktor-Mitgliedschaft

Instruktormitglied kann jede Einzelperson werden, die eine Health Qigong Lehrausbildung (zum Beispiel Duan Instruktor Prüfung Theorie oder Praxis) oder eine ganzheitliche Ausbildung von Health Qigong absolviert hat. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Mitgliederbeitrages.

Instruktormitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an der Generalversammlung inklusive 1 Stimmrecht (nicht übertragbar);
- Organisieren und Austragen eigener Kurse und Seminare;
- Promotion und vergünstigte Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen, Kursen und Seminaren;
- Vergünstigungen bei Artikeln & Merchandising;
- Vereins-Informationen & aktiver Austausch;
- Auflistung als Health Qigong Instruktor mit den Kursen & Seminaren auf der Vereinshomepage;
- Teilnahme an den internationalen Wettkämpfen vom IHQF.

## Gönner-Mitgliedschaft

Gönnermitglied kann jede natürliche Person werden, die sich dem Health Qigong verbunden fühlt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Mitgliederbeitrages.

Gönnermitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an der Generalversammlung, jedoch ohne Stimmrecht;
- Vergünstigungen bei Artikeln & Merchandising;
- Vereins-Informationen & aktiver Austausch;
- Auflistung auf der Vereinshomepage.

## Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Um Mitglied zu werden, ist ein Beitritts-gesuch an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber. Bei Aufnahme unter dem Jahr ist der anteilige Jahresbeitrag quartalsweise geschuldet.

---

Der Austritt ist auf Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten erfolgen. Eine Rückerstattung des gezahlten Jahresbeitrages ist ausgeschlossen. Kein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat einen Anspruch auf Anteile des Vermögens der SHQF.

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden kann, wer:

- die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt;
- absichtlich oder grob fahrlässig Vereinsvorschriften oder Entscheide missachtet;
- finanzielle Verpflichtungen gegenüber der SHQF nicht erfüllt;
- dem Ansehen oder der Zusammenarbeit innerhalb des Vereines schadet, sowie dessen Zielsetzungen und Interessen zuwiderhandelt.

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand oder die Geschäftsleitung das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

## Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten am Tag der Vereinsgründung der SHQF am 06. Februar 2018 in Kraft.

St. Gallen, 06. Februar 2018

Swiss Health Qigong Federation

Der Vize-Präsident



---

## Anhang 1: Mitgliederbeiträge

Dieser Anhang ist Bestandteil der Statuten.

Die Gründungsversammlung am 06.02.2018 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

- Der Mitgliederbeitrag für **Einzelmitglieder** beträgt jährlich 80.00 CHF.
- Der Mitgliederbeitrag für **Partnermitglieder** beträgt jährlich 50.00 CHF.
- Der Mitgliederbeitrag für **Gruppenmitglieder** beträgt jährlich 100.00 CHF.
- Der Mitgliederbeitrag für **Instruktormitglieder** beträgt jährlich 180.00 CHF.
- Der Mitgliederbeitrag für **Gönnermitglieder** beträgt jährlich 30.00 CHF.

Diese Mitgliederbeiträge bleiben solange in Kraft, bis die Generalversammlung einen neuen Beitrag festlegt.

St. Gallen, 06. Februar 2018

Swiss Health Qigong Federation

Der Vize-Präsident